

Niederschrift über die Sitzung Nr. 9

des Gemeinderates am 21.01.2021 im Saal Unterer Wirt in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Eder	Florian	ja	
Eggl	Markus	ja	
Emmersberger	Josef	ja	
Freiherr von Ow	Felix	ja	
Haunreiter	Petra	ja	
Kagerer	Alfred	ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	ja	
Mooslechner	Thomas	ja	
Nagel	Uwe	Ja	
Niedermeier	Markus	ja	
Pittner	Josef	ja	
Prostmaier	Bernhard	ja	
Szegedi	Christian	ja	
Zauner	Michael	ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Zur Corona-Situation in der Gemeinde:
Schule und Kindergarten sind geschlossen, die Notbetreuung in der Schule wird derzeit von 3 Kindern genutzt, im Kindergarten sind es rd. 20 Kinder. Deswegen wird auch der Kindergartenbus eingesetzt. Im BRK-Seniorenhaus wurde bereits am 27.12.2020 die erste Impfkation durchgeführt, es verlief alles reibungslos und ohne gesundheitliche Nachwirkungen. Die Impfbereitschaft war bei den Bewohnern sehr hoch. Die zweite Impfung wurde planmäßig am 17.01.2021 durchgeführt; gleichzeitig erfolgte an diesem Tag die erste Impfung im Betreuten Wohnen. Mittlerweile können im Seniorenhaus neue Bewohner aufgenommen werden, die maximale Platzauslastung ist aber noch nicht erreicht. Für die neuen Bewohner ist dann zeitnah auch wiederum eine Gruppenimpfung vorgesehen.

Zur Unterstützung von Seniorinnen und Senioren bei der Anmeldung und Vereinbarung eines Impftermins gibt es in unserer Gemeinde eine Vertrauensperson: Josef Pittner wird für die älteren Menschen, die hier Unterstützung brauchen, mit Rat und Tat zur Seite stehen. Er vermittelt auch im Bedarfsfall die Fahrt zum Impfzentrum mit dem Seniorenexpress. Die Kosten dieser Fahrten werden durch die Gemeinde getragen.

Wegen der seit 18.01.2021 geltenden Pflicht, in Geschäften und im Personennahverkehr FFP2-Masken zu tragen hat sich die Gemeinde entschlossen, in Solidarität mit der Aktion des Landkreises solche Masken zum Preis von 1,00 EUR an alle Einwohner ab 15 Jahre abzugeben. Die Aktion begann am 19.01.2021, Ausgabeort ist die Schulturnhalle, weil dort die notwendigen Hygiene- und Abstandsregeln am besten umzusetzen sind. Bis jetzt wurden rund 1.600 Masken ausgegeben. Vor dem Hintergrund der notwendigen Vermeidung von Bewegungen und Kontakten ist diese Aktion kritisch zu hinterfragen; ebenso problematisch ist die Aktion aus kommunalrechtlicher Sicht, denn grundsätzlich hat sich die Gemeinde bei wirtschaftlicher Tätigkeit sehr zu beschränken. Die FFP2-Masken für pflegende Angehörige werden kostenlos gegen Vorlage einer Bescheinigung über den Pflegegrad verteilt und bedürftige Bürgerinnen und Bürger erhalten zentral vom Landratsamt ebenfalls kostenlose Masken.

Zur Unterstützung der Geschäfte, Gasthäuser, Gewerbetreibenden und Dienstleister gibt es auf der Homepage wieder das Infodokument – im Rahmen des Erlaubten einzukaufen oder Speisen zu beziehen ist weiterhin die beste Unterstützung.

- Der Wasserzweckverband hat die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchung durch das Landratsamt am 14.09.2020 mitgeteilt. Danach ergab die Probe aus dem Hochbehälter in Vogled bei allen Untersuchungsparametern einen Wert unterhalb der Nachweisgrenze; die Untersuchung der Probe am Brunnen in Alzgern, entnommen nach dem Aktivkohlefilter und der UV-Anlage lag ebenfalls unter der Bestimmungsgrenze. Mittlerweile ist wieder ein Wechsel der Aktivkohle vorgenommen worden, nachdem der Wert nach Durchlauf des ersten Filters auf 0,036 mg/l angestiegen war. Nach dem zweiten Filter lag der Wert, wie gemessen, unter der Bestimmungsgrenze.
- Eine beruhigende Nachricht gibt es auch in Sachen Lebensmittel aus dem Garten und PFOA: Die Untersuchung von verschiedenen Gartengemüsen, die im Herbst 2020 in einem Haiminger Garten geerntet wurden, ergab keine nachweisbaren PFOAS-Werte. Gleiches gilt für Obst (geerntet 2019), Milch, Käse und Eier (Produktion 2019). Belastungen fanden sich in Fleisch und Innereien von Wildschweinen und in einem Fall im Jahr 2018 auch in geringem Maß auch in Innereien eines Freiland Schweines. Insgesamt ist somit festzustellen, dass Gartenbau in der Gemeinde problemlos möglich ist. Der genaue Untersuchungsbericht wird auf der Homepage veröffentlicht.
- Informationen zu den Änderungen der Bayer. Bauordnung ab 01.02.2021
 1.
Die **Tiefe der Abstandsfläche** (Art. 6 Abs. 5, Abs. 5a) wird verkürzt auf 0,4 H. Die Mindestdiefe der Abstandsfläche bleibt mit 3 m unverändert. Für Gewerbe- und Industriegebiete verkürzt Art. 6 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 das Maß der Tiefe der Abstandsfläche auf nunmehr neu 0,2 H. Unverändert bleibt der Vorrang abweichender gemeindlicher Regelungen durch Bebauungsplan, städtebauliche Satzung oder Satzung auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6.
 2.
Spielplatzrecht, Art. 7, 81 Abs. 1 Nr. 3
Die Neuregelung im Recht des Spielplatznachweises lässt die im staatlichen Recht geregelte Pflicht, für Gebäude mit mehr als drei Wohnungen einen ausreichend großen Spielplatz nachzuweisen, bestehen. Damit Streitigkeiten darüber, wie ein ausreichend großer Spielplatz auszustatten ist, künftig vermieden werden, ermächtigt der neugefasste Art. 81 Abs. 1 Nr. 3

die Gemeinden dazu, Größe und Ausstattung durch gemeindliche Satzung zu regeln. Beim Erlass dieser Satzungen ist, wie bei allen Satzungen zu deren Erlass Art. 81 ermächtigt, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Neu ist die Regelung über den Nachweis des Spielplatzes. Hierzu verweist der neue Art. 7 Abs. 3 auf das Stellplatzrecht. Demnach bestehen drei im Grundsatz gleichberechtigte nebeneinanderstehende Alternativen des Spielplatz-Nachweises: Auf dem Baugrundstück selbst, auf einem in der Nähe gelegenen Grundstück und im Wege der Spielplatzablöse.

3.

Verfahrensfreie Vorhaben, Art. 57 Abs. 1

Der neugefasste Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) aa) nimmt Antennen und Antennen tragende Masten im Außenbereich mit einer freien Höhe bis zu 15 m von der Verfahrenspflicht aus. Im Geltungsbereich qualifizierter Bebauungspläne und im nicht überplanten Innenbereich bleibt die maßgebliche Höhe von bis zu 10 m der von der Verfahrensfreiheit erfassten Antennen und Antennen tragenden Masten unverändert.

Neu gefasst wird auch Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 a), wonach künftig Fahrradabstellanlagen bis zu 50 m² – bislang 30 m² – verfahrensfrei sind. Gerade im städtischen Raum finden zunehmend Lastenfahrräder Verwendung, die aufgrund ihrer Größe einen erhöhten Platzbedarf haben. Die Ausweitung der Verfahrensfreiheit trägt diesem Umstand Rechnung.

Der neue Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b) nimmt Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einer Höhe von bis zu 2 m und einer Tiefe und Breite von jeweils bis zu 1 m von der Verfahrenspflicht aus. Damit wird nicht nur klargestellt, dass Ladestationen grundsätzlich dem Baurecht unterfallen, die bisherige Vollzugspraxis, wonach solche Anlagen als unbedeutende bauliche Anlagen verfahrensfrei nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. f) a. F. sind, wird gesetzlich fixiert.

4.

Genehmigungsfreistellungsverfahren:

Der Anwendungsbereich des Genehmigungsfreistellungsverfahrens wird erweitert: Bislang waren lediglich Vorhaben unterhalb der Sonderbauschwelle, Art. 2 Abs. 4, vom Genehmigungsfreistellungsverfahren erfasst, wenn sie im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans im Sinn von § 30 BauGB liegen, neuer Art. 58 Abs. 1. Die Neuregelung weist auch die Änderung und Nutzungsänderung von (bestehenden) Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben im Anwendungsbereich von § 34 BauGB dem Genehmigungsfreistellungsverfahren zu. So wird sichergestellt, dass das Schaffen von Wohnraum in Dachgeschossen dort, wo es aus gemeindlicher Sicht unproblematisch möglich ist, zügig ohne weitere Verfahren erfolgen kann.

5.

Behandlung des Bauantrags, Art. 65

Die Ergänzung von Art 65 Abs. 2 Satz 2 stärkt die Position der Unteren Bauaufsichtsbehörde bei der Vervollständigung der Bauantragsunterlagen. Nach der bislang geltenden Regelung hatte jedes Verlangen der Vervollständigung des Antrags, das mit einer Fristsetzung verbunden war, die zwingende Rechtsfolge, dass nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Rücknahmefiktion eingetreten ist. Nunmehr ist die Rücknahmefiktion ausdrücklich daran geknüpft, dass die Bauaufsichtsbehörde den Antragsteller auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben muss. So wird den Bauaufsichtsbehörden die Möglichkeit gegeben, bedarfsgerecht zu reagieren. Ungeachtet dessen gilt, dass der Entwurfsverfasser für die Brauchbarkeit und Vollständigkeit seines Entwurfs und der eingereichten Bauvorlagen verantwortlich ist, Art. 51 Abs. 1 Satz 2. Es ist deshalb auch nicht zu beanstanden, wenn die unteren Bauaufsichtsbehörden diese Verantwortung ggf. auch gegenüber den Bauherren klarstellen.

6.

Baugenehmigung und Baubeginn, Genehmigungsfiktion, Art. 68

Der neu in Art. 68 eingefügte Abs. 2 enthält die Regelung über die Genehmigungsfiktion. Grundlegende Vorschrift für die Genehmigungsfiktion ist Art. 42a BayVwVfG; Art. 68 Abs. 1 Satz 2 verweist hierauf und modifiziert Art. 42a BayVwVfG entsprechend den Erfordernissen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Regelung greift nur für Vorhaben, die im vereinfachten Verfahren gem. Art. 59 geführt werden (also nicht bei Sonderbauten) und die die Errichtung oder Änderung eines Gebäudes zum Ziel haben, das ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dient. Erfasst sind in diesem Umfang auch Nutzungsänderungen, die Wohnraum schaffen sollen. Überwiegend dem Wohnen dienen Gebäude, die auf mehr als der Hälfte ihrer Hauptnutzfläche Wohnnutzung aufweisen.

Der von Art. 68 Abs. 2 vorgezeichnete Weg des Bauantrags ist, wenn die Gemeinde, in der das Vorhaben ausgeführt werden soll, nicht selbst untere Bauaufsichtsbehörde ist:

- Einreichen des Bauantrags bei der Gemeinde, Art. 64 Abs. 1 Satz 1.
- Soweit erforderlich: Entscheidung der Gemeinde über das gemeindliche Einvernehmen innerhalb der Frist von § 36 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) oder Einvernehmensfiktion gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB und Vorlage an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde, Art. 64 Abs. 1 Satz 2.
- Prüfung der Vollständigkeit des Bauantrags durch die untere Bauaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen, Art. 65 Abs. 2, 68 Abs. 2 Satz 1.

Verlangt die Bauaufsichtsbehörde nicht innerhalb der Dreiwochenfrist die Vervollständigung des Bauantrags, beginnt die Frist für die Genehmigungsfiktion drei Wochen nach Zugang des Bauantrags bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu laufen. Verlangt die Bauaufsichtsbehörde die Vervollständigung, beginnt die Fiktionsfrist drei Wochen nach Vorlage der verlangten Unterlagen zu laufen. Dass das Vervollständigungsverlangen in diesen Fällen immer mit einer Fristsetzung zu versehen ist, ergibt sich aus Art. 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b). Wird das Vervollständigungsverlangen mit der Rücknahmefiktionswirkung versehen (neuer Art. 65 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2), gilt bei Nichtvorlage oder unvollständiger Vorlage der verlangten Unterlagen der Bauantrag ohnehin als zurückgenommen. In diesem Fall stellt die untere Bauaufsichtsbehörde das Verfahren ein und entscheidet über die Kosten.

- Ist der Antrag vollständig oder hat die untere Bauaufsichtsbehörde keine Vervollständigung verlangt, läuft die dreimonatige Fiktionsfrist, Art. 42a BayVwVfG nach den Maßgaben von Art. 68 Abs. 2. - Eine Verlängerung der Fiktionsfrist ist unter den Voraussetzungen von Art. 42a Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayVwVfG möglich.

- Entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde innerhalb der Dreimonatsfrist, ist diese Entscheidung maßgeblich. - Entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde nicht und hat sie die Frist zur Entscheidung auch nicht gemäß Art. 42a Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayVwVfG verlängert, gilt der Bauantrag mit Ablauf der Dreimonatsfrist als genehmigt, Art. 42a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG.

- Ist die Fiktion eingetreten, ist dem Bauherrn, der Gemeinde und denjenigen Nachbarn, die nicht zugestimmt haben, die Bescheinigung nach Art. 42a Abs. 3 BayVwVfG von Amts wegen zuzustellen. Die Bescheinigung muss den Inhalt der fingierten Genehmigung wiedergeben und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

In entsprechender Anwendung des Art. 42a Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG kann die 3-monatige Fiktionsfrist ausnahmsweise einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist.

7.

Nachbarbeteiligung:

Mit der Streichung der bisherigen Sätze 2 bis 5 des Art. 66 Abs. 1 macht der Gesetzgeber klar, dass die Nachbarbeteiligung vollständig in der Hand des Bauherrn und des von ihm zu bestellenden Entwurfsverfassers liegt. Die Nachbarbeteiligung verfolgt neben der Information des Nachbarn den Zweck, dass der Bauherr bei Zustimmung des Nachbarn möglichst rasch eine bestandskräftige Baugenehmigung erhält. Die ordnungsgemäße Nachbarbeteiligung ist

also in seinem Interesse. Der neue Art. 66 Abs. 1 Satz 2 ordnet deshalb an, dass im Bauantrag anzugeben ist, ob die Nachbarn zugestimmt haben. Ist das der Fall, ist für die Bauaufsichtsbehörde nichts weiter veranlasst. Ist das aber nicht der Fall, bleibt es beim Zustellungserfordernis, Art. 66 Abs. 1 Satz 4 (= Satz 6 a.F.).

8.

Örtliche Bauvorschriften, Art. 81

Es gibt Änderungen im Recht der Ortsgestaltungssatzung Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, im Recht der Spielplatzsatzung, Art. 81 Abs. 1 Nr. 3, im Recht der Stellplatzsatzung, Art. 81 Abs. 1 Nr. 4, im Recht der Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Art. 81 Abs. 1 Nr. 5, und im Recht der Abstandsflächensatzung, Art. 81 Abs. 1 Nr. 6

8.1 Ortsgestaltungssatzung

Die Ermächtigung zum Erlass von Ortsgestaltungssatzungen wird inhaltlich erweitert: Waren bisher nur Regelungen zur Begrünung von Dächern möglich, können die Gemeinden nun auch Regelungen zur Begrünung von Gebäuden – ganz oder teilweise – aus ortsgestalterischen Gründen erlassen.

8.2. Spielplatzsatzung

Die Ermächtigung zum Erlass von Spielplatzsatzungen passt die Rechtslage an die Neuregelung in Art. 7 Abs. 3 an. Künftig kann die Gemeinde nicht nur die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen in einer Satzung regeln, sondern auch die Art der Erfüllung und die Ablöse der Pflicht. Die Regelungsbreite reicht vom Einräumen aller gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten (Nachweis auf dem Baugrundstück, Nachweis auf einem in der Nähe gelegenen Grundstück und Spielplatzablöse) bis zur verbindlichen Vorgabe einer bestimmten Art des Nachweises. Möglich sind auch Regelungen zur Höhe der Spielplatzablöse. Bei der Regelung der Ausgestaltung der Spielplatzpflicht unterliegen die Gemeinden dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

8.3. Stellplatzsatzung

Der ergänzte Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 ermöglicht es den Gemeinden, beim Erlass von Stellplatzsatzungen auch die örtliche Verkehrsinfrastruktur zu berücksichtigen. Das Tatbestandsmerkmal „Verkehrsinfrastruktur“ ist dabei in denkbar weitem Sinn zu verstehen: Berücksichtigt werden können insbesondere die Erschließung von Gemeindeteilen mit öffentlichem Personennahverkehr, mit Radwegen usw..

8.4. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Der ergänzte Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 ermöglicht es den Gemeinden, künftig die Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zu regeln. Dadurch ist es den Gemeinden insbesondere möglich, aus Gründen der Ortsgestaltung die Anlage von Steingärten, Schottergärten und Kunstrasen verhindern zu können.

8.5. Abstandsflächensatzung

Der neue Art 80 Abs. 1 Nr. 6 vollzieht die Änderungen im Abstandsflächenrecht (siehe hierzu oben Ziff. 1.) im gemeindlichen Satzungsrecht nach. Die Möglichkeit der Gemeinde, abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen vom gesetzlichen Maß im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets zu regeln bleibt erhalten. Tatbestandliche Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Satzung sind alternativ, dass die Erhöhung des Maßes der Tiefe der Abstandsfläche der Erhaltung des Ortsbildes, der Verbesserung der Wohnqualität oder der Erhaltung der Wohnqualität dient. Bei Vorliegen einer der drei Tatbestandalternativen kann ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche für das ganze Gemeindegebiet oder Teile dieses Gebiets durch Satzung angeordnet werden.

- Mitte Dezember wurden von einem Mitarbeiter der Fa. Stirner insgesamt 37 Hydranten im Gemeindegebiet auf Funktionsfähigkeit und insbesondere Leistungsfähigkeit, also Fließdruck und Löschwassermenge, untersucht. Die Hydranten waren von den Kommandanten der Feuerwehr zur Überprüfung vorgeschlagen worden, weil sie entweder in höher gelegenen

Bereichen der Gemeinde liegen oder an Stichleitungen oder Endpunkten des Leitungsnetzes. Zwei Hydranten konnten nicht überprüft werden, da sie verdeckt oder nicht auffindbar war. Bei vier Hydranten gibt es technische Mängel, sie sind nach Abklärung mit dem Wasserzweckverband auszutauschen. Bei weiteren 7 Hydranten sind der Fließdruck und die Durchflussmenge im kritischen Bereich, so dass im Brandfall zusätzlich Löschwasser herangeführt werden muss. In Einzelfällen ist das durch naheliegende Gewässer möglich, in anderen Bereichen kann dies durch ein mobiles Aufstellbecken, das durch Tanklöschzüge im Pendelverkehr befüllt wird, erreicht werden. Die Kommandanten prüfen jetzt die Voraussetzungen für eine solche zusätzliche technische Möglichkeit und erarbeiten auch ein Einsatzkonzept.

- Am 20.01.2021 war Angebotseröffnung für die Kanalbefahrung im Bereich Niedergottsau.
- In diesem Jahr ist wiederum ein normaler Winter mit Schneefall – dadurch ist der Winterdienst gut gefordert. Bereits jetzt haben wir zwei Einsatztage mehr als im vorigen Winter. Nach meiner Beobachtung hat das bisher sehr gut geklappt, sowohl vom zeitlichen her wie auch von der Qualität. Neuralgische Stellen im Bereich von Kiesstraßen wurden schnell und bestmöglichst beseitigt. Ich möchte deswegen dem beauftragten Schneeräumdienst Gabelberger und den Mitarbeitern des Bauhofs Dank sagen und ein großes Lob aussprechen.

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

- Die finanzielle Lage ist sehr gut. Im Dezember ist die staatliche Ausgleichszahlung für Gewerbesteuermindereinnahmen in Höhe von rund 6,5 Millionen Euro eingegangen.
- Die Gemeinde Haiming hat 140.160 € in ihre Bausparverträge eingezahlt (im Rahmen der Möglichkeiten des Regelsparbeitrags). Die Rücklagemittel in Bausparverträgen belaufen sich derzeit auf 1.999.600 €.

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

Am Dienstag, 19.01.2021 war Angebotseröffnung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro und Blitzschutz für die Tagespflege. Insgesamt gab es 16 Angebote, das Auftragsvolumen für diese Gewerke beträgt rund 290.000 EUR. Die Angebotssummen lagen zum Teil deutlich unter den Kostenschätzungen. Am 26.01.2021 ist Angebotseröffnung für die Erschließung Baugebiet Winklham und am 11.02.2021 Angebotseröffnung für den Innenausbau Tagespflege mit den Gewerken Innentüren, Außenputz, Innenputz, Sonnenschutz, Schlosser- und Metallbau, Maler- und Lackierarbeiten, Fliesen, Bodenbelagsarbeiten, Baufeinreinigung, Außenanlagen.

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 17.12.2020

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 4: Bauangelegenheiten

TOP 4.1: Antrag auf Vorbescheid: Christian Barth: Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage, bei Dorfstraße 33, Fl.Nr. 1951 Gemarkung Piesing

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte ein Wohnhaus südlich des bestehenden Stallgebäudes errichten; er ist Teilhaber der Landwirtschaft und betreibt diese mit seinen Eltern bzw. seiner Familie – welche das Anwesen Dorfstraße 33 bewohnt.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich.

Nach §35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist; wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans nicht. Er wird beachtet, indem das Gebäude süd-östlich des Naturdenkmals situiert ist, und sich so optisch unterordnet. Von einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist somit nicht auszugehen. Optisch soll das Gebäude dem schon bestehenden Wohnhaus angepasst werden (Dachform, Dachüberstand, ...).

Das Grundstück wird über einen öffentlichen Weg erschlossen. Unweit der geplanten Lage befinden sich das öffentliche Kanalnetz sowie die Wasserversorgung und andere Sparten; die Erschließung des Gebäudes bedeutet keine unwirtschaftlichen Aufwendungen.

Es handelt sich um einen langjährigen landwirtschaftlichen Betrieb, der darauf ausgelegt ist, über Generationen zu bestehen; das Vorhaben nimmt verhältnismäßig wenig Fläche des Betriebs ein.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 5: Kita St. Stephanus – Jahresrechnung 2019 mit Defizitausgleich

Sachverhalt:

Die bischöfliche Finanzkammer hat die Jahresrechnung für 2019 für die Kita St. Stephanus vorgelegt. Das Rechnungsjahr schließt mit einem bereinigten Betriebsergebnis von minus 12.009,01 € ab. Das Betriebskostendefizit wird gemäß Trägervereinbarung von der Kommune und dem Träger übernommen.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Trägervereinbarung übernimmt die Kommune 70 % des Betriebskostendefizits. Das sind in diesem Fall 8.406,31 €. Im Haushalt 2020 sind genügend Mittel vorgesehen. Allerdings enthält die Jahresrechnung einen Defizitanteil der Kommune von 60 %, was der Trägervereinbarung nicht entspricht. Die Verwaltung hat dem Träger diese Abweichung mitgeteilt und um Korrektur der Berechnung gebeten. Die Korrektur wurde von der Finanzkammer eingearbeitet und eine neue Abrechnung zugestellt.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming übernimmt für das Rechnungsjahr 2019 ein Defizit aus dem ungedeckten Betriebskostenanteil der Kita St. Stephanus in Höhe von 70 % aus 12.009,01 € = 8.406,31 €.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 6: Digitales Rathaus – Förderprogramm Online-Dienste

Sachverhalt

Mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) hat der Bund die Digitalisierung der Verwaltung zur Top-Priorität gemacht und unmittelbaren Handlungsbedarf erzeugt. Der Freistaat Bayern unterstreicht seinerseits die Bedeutung und Ernsthaftigkeit des Themas, indem er seit 01.10.2019 Online-Dienste im kommunalen Bereich fördert. Gemäß OZG sollen Bund, Länder und Kommunen bis Ende 2022 alle Verwaltungsleistungen in Deutschland über Portale auch online anbieten.

Bei Inkrafttreten des Förderprogramms haben wir uns von der AKDB ein Angebot über fehlende Onlinedienste erstellen lassen. Da die Gemeinde Haiming bereits im Bürgerserviceportal wichtige Dienste angeboten hat und weder ein eigenes Standesamt hat noch selber eine Kita verwaltet, sind nur noch eine Handvoll Dienste übriggeblieben. Die Mindestgröße von 5.000 € wurde nicht erreicht und demzufolge auch nichts weiter unternommen.

Die Gemeinde Haiming war in vergleichbarer Situation wie hunderte andere Gemeinden, so dass das Förderprogramm ins Leere lief. Das Förderprogramm wurde geändert und das Ziel von Online-Diensten für alle öffentlichen Einrichtungen verschärft. Mitte Dezember 2020 wurde daher von der AKDB ein neues Angebot erstellt, das ein individuelles Bundle mit förderfähigen und OZG-konformen Fachdiensten im Bürgerservice-Portal inklusive Web-Formulardiensten enthält. Antragsschluss war der 31.12.2020.

Die Verwaltung hat daher den Förderantrag eingereicht und dazu aus dem Angebot der AKDB ein Bundle von Diensten zum Preis von 14.460 € ausgewählt. Die staatliche Förderung beträgt 80 % und damit 11.568 €, der Anteil der Gemeinde Haiming beläuft sich auf 2.892 €.

Rechtliche Würdigung

Die Gemeinden haben das Recht auf kommunale Selbstverwaltung und regeln hierbei die Ausführung ihrer Verwaltungsarbeiten selber. Durch das Onlinezugangsgesetz hat die Gemeinde aber keine Möglichkeit mehr, sich den Online-Diensten zu verweigern oder diese nur reduziert anzubieten. Das Förderprogramm sollte daher genutzt werden. Entsprechende Haushaltsmittel werden im Haushalt 2021 eingeplant (0.0600.5200).

Der Antrag wurde durch den 1. Bürgermeister angesichts der ablaufenden Antragsfrist als Eilgeschäft gestellt.

TOP 7: Anfragen

GR Freiherr von Ow: Ist das wirklich so, dass eine Abstandsflächensatzung nicht notwendig ist? Laut Pressebericht erlässt Burgkirchen eine solche Satzung. Ist das dort anders? 1. Bürgermeister Beier: Es macht den Unterschied aus, ob man eine dichte Bebauung wie in Burgkirchen hat, oder eine ländliche Bebauung wie bei uns. Die rechtliche Problematik einer eigenen Abstandsflächensatzung ist nicht vollständig klar. Die Thematik wurde im BA ausführlich diskutiert. Es gibt nur ein ganz kleines Zeitfenster für den Satzungserlass. Eine Schadensersatzproblematik tritt auf, wenn man auf die alte Regelung zurückgeht. Die Rechts-Änderung wirkt sich erst ab 6 m Gebäudehöhe aus. Gebäude mit 7 Metern und mehr sind in Haiming eher selten der Fall. Die Abstandsflächenregelung kann in jedem Bebauungsplan gesondert geregelt werden und dann gibt es auch kein Problem.

GR Lautenschlager: In der Presse wurde über die Aktivitäten der Kreiswohnbau in Mehring berichtet. Wie sieht es in Haiming aus? 1. Bürgermeister Beier: Wir warten erst ab, wie sich die Abwicklung gestaltet. Die Gemeinde Haiming hat keinen zeitlichen Druck, lediglich der Bebauungsplan muss bis 31.12.2021 in Kraft sein. Die Kommunikation mit dem Unternehmensvorstand ist in der Coronazeit sehr schwierig, da keine Treffen stattfinden. Außerdem sollte noch die Klärung der offenen Fragen zu den Zuschüssen und der Finanzierung abgewartet werden. Die Erfahrungswerte aus Markt und Mehring wären hier hilfreich.

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer